

AUFHEBUNG DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21

DER STADT BAD SCHWARTAU

**FÜR DAS GEBIET ENTLANG DES HAYDNRINGS,
SÜDLICH DER MOZARTSTRAßE UND WESTLICH
DER LINDENSTRAßE**

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Bad Schwartau ist nichtig, erzeugt aber einen Rechtsschein, der durch eine Aufhebung beseitigt werden soll. Dieser rechtswidrige Zustand wird durch die Aufhebung behoben. Veränderungen des Status quo entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht. Auswirkungen auf Umweltbelange treten nicht ein.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Da es sich um die Aufhebung eines nichtigen Bebauungsplanes handelt, kommen keine Alternativen in Betracht.